

## B e s c h l u s s

### Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

#### **"Mögliches Fehlverhalten der Landesregierung bei der Besetzung öffentlicher Ämter bei Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie Stellen von persönlichen Mitarbeitern in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei" (kurz: "Untersuchungsausschuss Postenaffäre")**

Der Landtag hat in seiner 109. Sitzung am 28. April 2023 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß Artikel 64 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Untersuchungsausschußgesetzes und § 83 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wird ein Untersuchungsausschuss zu folgendem Thema eingesetzt: "Mögliches Fehlverhalten der Landesregierung bei der Besetzung öffentlicher Ämter bei Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie Stellen von persönlichen Mitarbeitern in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei" (kurz: "Untersuchungsausschuss Postenaffäre").

- I. Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe, mögliche Versäumnisse, Fehleinschätzungen und mögliches Fehlverhalten der Landesregierung bei der Ernennung beziehungsweise Einstellung von Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie bei der Besetzung von Stellen von persönlichen Mitarbeitern in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei zu untersuchen. Dabei ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, den in den nachfolgenden Fragekomplexen aufgeworfenen Fragen nachzugehen.

Der Untersuchungsausschuss möge aufklären,

1. ob und wenn ja, in welchem Umfang und in welchen konkreten Einzelfällen die seit dem 30. Oktober 2009 im Amt befindlichen Landesregierungen gegen die Vorgaben des Grundsatzes der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen beamten-, laubahn-, tarif-, haushalts- und arbeitsrechtlichen Regelungen sowie den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Ernennung beziehungsweise Einstellung von Staatssekretären verstoßen haben.

Dabei ist von besonderem Aufklärungsinteresse:

- a) Wer hat die Auswahl im Einzelfall und auf welcher Grundlage getroffen, wer war an der Auswahl in welcher Form beteiligt und wer hat unter Abstimmung mit welchen Stellen inner-

- halb der Landesregierung die Ernennungen beziehungsweise Einstellungen im Einzelfall konkret vorgenommen? Wie erfolgte dabei die entsprechend notwendige Dokumentation in den Personal- und Sachvorgängen?
- b) Welche Rechtsgrundlagen wurden der jeweiligen Auswahlentscheidung zugrunde gelegt und wurden alle beamten-, laufbahn- und haushaltsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall beachtet, insbesondere
- aa) die Beachtung des Grundsatzes der Bestenauslese,
  - bb) das Vorliegen der Laufbahnbefähigungen,
  - cc) die Zulässigkeit der Einstellung in einem höheren Amt,
  - dd) die Rechtmäßigkeit der Beschäftigung aufgrund eines Arbeitsvertrags mit außertariflicher Vergütung,
  - ee) das Vorliegen aller haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, wie zum Beispiel das Vorhandensein der entsprechenden Planstellen im Stellenplan des Haushaltsplans einschließlich der Veranschlagung entsprechender Haushaltsmittel für Personalkosten?
- c) Welche Stellen innerhalb der Landesregierung haben das Vorliegen der unter Buchstabe b erforderlichen Voraussetzungen geprüft? Wie, wann, von wem und in welchem Umfang wurde das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen im Einzelnen dokumentiert und welche Folgen ergeben sich im Einzelfall daraus, wenn Dokumentationen unvollständig waren oder noch sind?
- d) Kamen andere ebenso oder besser geeignete Personen für die jeweilige Ernennung beziehungsweise Einstellung in Betracht und aus welchen Gründen und durch wen fiel die Auswahlentscheidung auf die jeweils ernannten beziehungsweise eingestellten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre? Wie und wo erfolgte die entsprechende Dokumentation der entsprechenden Auswahlentscheidung?
- e) Welche Bedeutung wurde jeweils der politischen beziehungsweise persönlichen Nähe oder dem politischen beziehungsweise persönlichen Vertrauen beigemessen und auf welche konkreten Voraussetzungen, Umstände, Mitgliedschaften und Beziehungen gründet sich dies? Wie und wo erfolgte die Dokumentation der entsprechenden Gründe für das Vorliegen oder Nichtvorliegen des politischen Vertrauensverhältnisses?
- f) In welchen Fällen bestanden laufende oder frühere persönliche, berufliche oder parteipolitische Beziehungen zwischen einem Regierungsmitglied und einer ernannten beziehungsweise eingestellten Staatssekretärin oder einem ernannten beziehungsweise eingestellten Staatssekretär und welchen Einfluss hatte diese Beziehung auf die getroffenen Auswahlentscheidungen?
- g) Wurden von anderen Ministerien, der Staatskanzlei oder innerhalb der Regierung abweichende Auffassungen oder Bedenken zu den jeweiligen Entscheidungsvorschlägen oder getroffenen Auswahlentscheidungen in welcher Form, von wem und mit welchem Inhalt geäußert und wie sind die Entscheidungsträger damit umgegangen? Falls ja, wie und wo erfolgte die Dokumentation der geäußerten Bedenken?

- h) Gab oder gibt es innerhalb der Landesregierung grundsätzliche oder im konkreten Einzelfall relevante unterschiedliche Auffassungen über die Anwendung einzelner Vorschriften des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG), insbesondere des § 28 ThürLaufbG beziehungsweise entsprechender Regelungen der Thüringer Laufbahnverordnung? Welche Auffassungen wurden innerhalb der Landesregierung von wem und mit welchem Inhalt im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung entsprechender Gesetzgebungsverfahren seit dem Jahr 2009 hierzu vertreten? Falls ja, wie und wo erfolgte die Dokumentation der geäußerten Auffassungen?
- i) Sollten Ernennungen beziehungsweise Einstellungen rechtswidrig sein, bestehen oder bestanden Möglichkeiten für einen Widerruf oder eine Rücknahme von Ernennungen oder Möglichkeiten von Kündigungen und Entlassungen und wurde dies mit welchem Ergebnis geprüft?
- j) Wie hat sich die Anzahl der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in den Ministerien und der Staatskanzlei entwickelt und waren jeweils die erforderlichen Planstellen im Stellenplan des Haushaltsplans vorhanden?
- k) Ist dem Freistaat Thüringen ein finanzieller Schaden dadurch entstanden, dass einzelne Ernennungen beziehungsweise Einstellungen aufgrund von Verstößen gegen den Grundsatz der Bestenauslese sowie das Beamten-, Laufbahn-, Haushalts-, Tarif- und Arbeitsrecht möglicherweise rechtswidrig waren? Wie hoch ist der Schaden insgesamt?
- l) Sollte ein finanzieller Schaden entstanden sein, bestehen Schadensersatzansprüche, wenn ja, gegen wen und wurde dies mit welchem Ergebnis geprüft?
- m) In welchen Fällen können zu Unrecht oder zu viel gezahlte Bezüge beziehungsweise Arbeitsentgelte noch zurückgefordert werden?
- n) Ergeben sich aus den Feststellungen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts einer strafbaren Handlung, beispielsweise einer Untreue gemäß § 266 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs?
2. ob und wenn ja, in welchem Umfang und in welchen konkreten Einzelfällen die seit dem 30. Oktober 2009 im Amt befindlichen Landesregierungen gegen die Vorgaben des Grundsatzes der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen beamten-, laufbahn-, tarif- und haushaltsrechtlichen Regelungen sowie den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Besetzung von Stellen von persönlichen Mitarbeitern (Büroleitern, Grundsatzreferenten, persönlichen Referenten sowie Leitern für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei verstoßen haben.

Dabei ist von besonderem Aufklärungsinteresse:

- a) Welche Dienst- beziehungsweise Beschäftigungsverhältnisse von persönlichen Mitarbeitern in den Leitungsbereichen

der Ministerien und der Staatskanzlei wurden begründet, differenziert nach:

- aa) erfolgter oder ohne Ausschreibung,
  - bb) Vorliegen einer Tätigkeitsdarstellung und Bewertung und Zeitpunkt des Vorliegens (Ausschreibung, Einstellung, anderer Zeitpunkt),
  - cc) dem Verfahren bei einer Stellenbesetzung ohne Ausschreibung,
  - dd) befristeter oder unbefristeter Einstellung beziehungsweise Verbeamtung,
  - ee) konkreter Funktion und Eingruppierung,
  - ff) geforderter wissenschaftlicher Hochschulbildung laut Tätigkeitsdarstellung und Bewertung,
  - gg) wissenschaftlicher Hochschulbildung der beziehungsweise des Beschäftigten,
  - hh) Beteiligung der zuständigen Personalvertretungen (Personalrat, Schwerbehindertenvertretung) sowie der Gleichstellungsbeauftragten?
- b) Wer hat die Auswahlentscheidungen in den unter Buchstabe a genannten Dienst oder Beschäftigungsverhältnissen im Einzelfall und auf welcher Grundlage getroffen, wer war an der Auswahl in welcher Form beteiligt und wer hat die Ernennungen beziehungsweise Einstellungen im Einzelfall vorgenommen?
- c) In welchen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen wurden vor oder während des Auswahl- und Stellenbesetzungsverfahrens informelle Gespräche zwischen einem Leiter einer obersten Landesbehörde oder einer Staatssekretärin oder einem Staatssekretär mit der später eingestellten Person über die Absicht der Einstellung beziehungsweise Ernennung mit welchem Inhalt geführt?
- d) Welche Rechtsgrundlagen wurden den Auswahlentscheidungen in den unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen jeweils zugrunde gelegt und wurden der Grundsatz der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes sowie alle beamten-, laubbahn-, tarif- und haushaltsrechtlichen Vorschriften beachtet?
- e) Waren bei allen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse entsprechende Planstellen im Stellenplan des Haushaltsplans vorhanden sowie entsprechende Haushaltsmittel für Personalkosten veranschlagt?
- f) Kamen andere ebenso oder besser geeignete Personen für die jeweilige Funktion der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse in Betracht und aus welchen Gründen und durch wen fiel die Auswahlentscheidung auf die jeweils ausgewählte Person?
- g) Welchen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen ging ein Beschäftigungsverhältnis bei einer Fraktion im Thüringer Landtag, im Deutschen Bundestag oder in anderen Landesparlamenten oder als Mitarbeiter in einem Abgeordnetenbüro, einer Partei oder parteinahen Stiftung voraus?

- h) Welche Bedeutung mit welcher Gewichtung wurde in den unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen jeweils der politischen beziehungsweise persönlichen Nähe oder dem politischen beziehungsweise persönlichen Vertrauen beigemessen und auf welche konkreten Voraussetzungen, Umstände, Mitgliedschaften und Beziehungen gründet dies sich?
- i) In welchen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen bestanden laufende oder frühere persönliche, berufliche oder parteipolitische Beziehungen zwischen einem Leiter einer obersten Landesbehörde oder einer Staatssekretärin oder einem Staatssekretär zu der eingestellten Person und welchen Einfluss hatte diese Beziehung auf die getroffene Auswahlentscheidung?
- j) Wurden in den Auswahlverfahren der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse abweichende Auffassungen oder Bedenken zu den jeweiligen Entscheidungsvorschlägen oder getroffenen Auswahlentscheidungen in welcher Form, von wem - auch von Personalvertretungen - und mit welchem Inhalt geäußert und wie sind die Entscheidungsträger damit umgegangen? Falls ja, wie und wo erfolgte die Dokumentation der geäußerten Bedenken?
- k) In welchen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen wurde in Erwägung gezogen, statt einer Neueinstellung im Leitungsbereich Mitarbeiter aus dem Fachbereich in den Leitungsbereich umzusetzen? In welchen Fällen wurde aus welchen Gründen davon abgesehen?
- l) Wie, wann, von wem und in welchem Umfang wurden die unter den Buchstaben a bis k genannten Umstände, Voraussetzungen, Verfahren und Auswahlentscheidungen im Einzelnen dokumentiert und welche Folgen ergeben sich im Einzelfall daraus, wenn Dokumentationen unvollständig waren oder noch sind?
- m) In welchen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen erfolgte eine Weiterbeschäftigung in einer Thüringer Anstalt des öffentlichen Rechts, einer landeseigenen Gesellschaft des Freistaats Thüringen oder in einem Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts, an dem der Freistaat Thüringen Kapitalbeteiligungen hält?
- n) Wie hätten potentielle Mitbewerber oder Konkurrenten für eine Stelle oder einen Dienstposten ihre Rechte aus Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes wahren können, wenn entscheidungserhebliche Unterlagen in den Akten gefehlt haben oder noch immer fehlen?
- o) Sollten Einstellungen beziehungsweise Ernennungen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse rechtswidrig sein, bestehen oder bestanden Möglichkeiten für Kündigungen, Änderungskündigungen oder tarifliche Rückstufungen beziehungsweise für einen Widerruf oder eine Rücknahme von Ernennungen und wurde dies mit welchem Ergebnis geprüft?

- p) Wie hat sich die Anzahl der Stellen in den Leitungsbereichen (ohne Staatssekretärinnen und Staatssekretäre) der Ministerien und der Staatskanzlei entwickelt und waren jeweils die erforderlichen Planstellen im Stellenplan des Haushaltsplans vorhanden?
- q) Ist dem Freistaat Thüringen ein finanzieller Schaden dadurch entstanden, dass Einstellungen beziehungsweise Ernennungen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse aufgrund von Verstößen gegen den Grundsatz der Bestenauslese sowie das Beamten-, Laufbahn-, Haushalts-, Tarif- und Arbeitsrecht möglicherweise rechtswidrig waren? Wie hoch ist der Schaden insgesamt?
- r) Sollte ein finanzieller Schaden entstanden sein, bestehen Schadensersatzansprüche, wenn ja, in welcher Höhe gegen wen und wurde dies mit welchem Ergebnis geprüft?
- s) In welchen der unter Buchstabe a genannten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen können zu Unrecht oder zu viel gezahlte Arbeitsentgelte beziehungsweise Bezüge noch zurückgefordert werden?
- t) Ergeben sich aus den Feststellungen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts einer strafbaren Handlung, beispielsweise einer Untreue gemäß § 266 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs?
- u) In welchem Umfang und auf welcher rechtlichen Grundlage wurden Bedienstete des Landes Thüringen - insbesondere persönliche Mitarbeiter (Büroleiter, Grundsatzreferenten, persönliche Referenten sowie Leiter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) in den Leitungsbereichen der Ministerien und der Staatskanzlei - für die Mitarbeit in Fraktionen des Thüringer Landtags beziehungsweise in Parteigeschäftsstellen der im Thüringer Landtag vertretenen Parteien auf Landes- und Bundesebene seit 2009 freigestellt?
- v) In welchem Umfang gab es unbesetzte Stellen in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden, einschließlich nachgeordneter Behörden zum Zeitpunkt des Regierungswechsels 2014 und inwiefern unterschied sich die Situation zu vorangehenden Regierungswechseln unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Diskurses zu den Auswirkungen eines Regierungswechsels auf die Einstellungspraxis?

3. inwiefern und inwieweit sich das unter den Nummern 1 und 2 untersuchte Regierungshandeln unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtslage unterscheidet von dem Regierungshandeln der sich vom 30. Oktober 2009 bis zum 31. Dezember 2014 im Amt befindlichen Landesregierungen.

II. Für zukünftige Stellenbesetzungen in Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden einschließlich nachgeordneter Behörden sowie bei Staatssekretärinnen und Staatssekretären sollen Empfehlungen hinsichtlich etwaig erforderlicher Anpassungen der jeweiligen gesetzlichen Grundlagen sowie für Verwaltungsvorschriften erarbeitet werden, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen so-

wie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung tragen.

- III. Der Untersuchungsausschuss besteht aus elf ordentlichen Mitgliedern (3 DIE LINKE, 3 CDU, 3 AfD, 1 SPD, 1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und einer § 6 Abs. 2 Satz 1 des Untersuchungsausschußgesetzes entsprechenden Anzahl von Ersatzmitgliedern.
- IV. Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag vor der konstituierenden Sitzung des 8. Thüringer Landtags einen schriftlichen Bericht gemäß § 28 Abs. 1 des Untersuchungsausschußgesetzes mit Empfehlungen, wie mit dem Untersuchungsgegenstand weiter umzugehen ist.
- V. Im November 2023 und März 2024 hat der Untersuchungsausschuss dem Landtag gemäß § 28 Abs. 5 des Untersuchungsausschußgesetzes einen mündlichen Bericht über den Stand des Verfahrens zu erstatten.
- VI. Die im Einzelplan 01 Kapitel 01 01 in den Hauptgruppen 4, 5 und gegebenenfalls 6 für die Durchführung dieses Untersuchungsausschusses benötigten zusätzlichen Haushaltsmittel werden auf Antrag der Landtagsverwaltung aus dem Einzelplan 17 durch die Landesregierung überplanmäßig bereitgestellt.
- VII. Die Landesregierung wird aufgefordert,
  1. ein Löschmoratorium zu erlassen,
    - a) das sich auf sämtliche in der Landesregierung vorhandenen Daten- und Aktenbestände erstreckt, die sich auf das Prüfverfahren des Thüringer Rechnungshofs zur "Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden" beziehen und
    - b) das alle im Zusammenhang mit dem Prüfverfahren stehenden Personalakten und sonstigen elektronisch oder schriftlich dokumentierten Verwaltungsvorgänge umfasst;
  2. alle während oder nach Abschluss der Prüfungen durch den Thüringer Rechnungshof vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen oder hinzugefügten Unterlagen in den im Zusammenhang mit dem Prüfverfahren stehenden Personalakten oder sonstigen elektronisch oder schriftlich dokumentierten Verwaltungsvorgängen so kenntlich zu machen, dass nachvollziehbar ist, wann, von wem, aus welchem Grund und auf welcher Grundlage die Änderung, Ergänzung oder Hinzufügung erfolgte.

Birgit Pommer  
Präsidentin des Landtags